

Landkreis: Heilbronn
 Stadt: Widderm
 Gemarkung: Unterkessach

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „PV-Freiflächenanlage – Solarpark Unterkessach 1“ Vorlage zur Gemeinderatsitzung am 09.04.2026

Eingegangene Anregungen anlässlich der Veröffentlichung im Internet vom 13.12.2024 – 31.01.2025:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
01. terranets bw GmbH vom 20.12.2025	Keine Anlagen der terranets bw GmbH im angefragten und markierten Bereich.	Kenntnisnahme.
02. Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 07.01.2025	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-05542 vom 16.01.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>03. Regierungspräsidium Stuttgart Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 29.01.2025</p>	<p>Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p> <p>2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>	<p>Kenntritsnahme.</p> <p>Kenntritsnahme.</p> <p>Kenntritsnahme.</p> <p>Kenntritsnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziele höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ 1 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022² (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW².</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VÖ) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG-Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innersüddeutschen Wettbewerb werbefähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>7) Mit der Planung eines Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfäche von ca. 30,2 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Kößler, Tel. 0711 904-10029, StEWK@rps.bwl.de</p> <p>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur Raumordnung</p> <p>Wir weisen auf unsere Stellungnahme vom 25.01.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und erheben weiterhin keine Bedenken gegenüber der Planung.</p> <p>Darüber hinaus empfehlen wir weiterhin für eine noch tragfähigere Begründung in Bezug auf die landwirtschaftlichen Belange die Bewertung anhand der digitalen Flurbilanz zu ergänzen.</p> <p>Im Übrigen weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – ins-besondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Bianca Haberzettl, Tel. 0711/904-12115, Bianca.Haberzettl@rps.bwl.de</p> <p>III. Anmerkungen: Abteilung 3 – Landwirtschaft – sowie Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - melden Fehlanzeigen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Laut § 2 EEG 2023 liegen der Ausbau und der Betrieb erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird daher als ausreichend angesehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Stadt liegt inzwischen eine Untersuchung zum Starkregen vor, welche die Einschätzung bestätigt, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>IV. Hinweis:</p> <p>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadt- und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).</p>	<p>Kenntrnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntrnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntrnisnahme und Beachtung.</p>
<p>04. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 29.01.2025</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie unserer Stellungnahme vom 23.01.2024 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt werden, tragen wir weiterhin keine Bedenken vor. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Kenntrnisnahme.</p> <p>Kenntrnisnahme und Beachtung.</p>
<p>05. Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt vom 31.01.2025</p>	<p>Zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung:</p> <p>Bauplanungsrecht</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Verfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans (Parallelverfahren) vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplans soweit erfolgt sein muss, dass davon ausgegangen werden kann, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt sein wird.</p>	<p>Kenntrnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Dies ist dann gegeben, wenn der Flächennutzungsplan materielle Planreife hat. Materielle Planreife kann ein Bauleitplan nach der förmlichen Beteiligung (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB) erlangen.</p> <p>Natur- und Artenschutz</p> <p>Die Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden aufgenommen und eingearbeitet. Die nachfolgende Stellungnahme fokussiert sich daher auf die relevanten, bzw. neu hinzugefügten Aspekte des Artenschutzes (CEF) und der E/A Bilanz.</p> <p><u>Fachbeitrag Artenschutz</u></p> <p>Die Gesamtfläche der Anlage wurde um das Flurstück 902 verkleinert.</p> <p>Hieraus ergibt sich eine Verringerung der betroffenen Feldlerchenpaare von sieben auf sechs. Das Revier der Schafstelze bleibt weiterhin betroffen. Somit verbleibt ein Kompensationsbedarf von mindestens 9.000 m² bodenbrütergerechter Ausgleichsflächen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zu sichern sind. Die aktuelle Planung überschreitet das Mindestmaß der notwendigen Fläche, um deren Erfolgswahrscheinlichkeit zu erhöhen. Aufgrund von Zuschnitt, Topografie und vertikalen Strukturen ist nicht jede Teilfläche gleich gut zur Ansiedelung geeignet und eine sichere Prognose im Voraus nicht endgültig zu geben. Die Erhöhung der Gesamtfläche wird daher als geeignetes Mittel angesehen, die Prognosewahrscheinlichkeit zu erhöhen. Vorsorglich wird zudem eine Anlage von 4 x 1500 m² Ausgleichsfläche östlich der Anlage mit einiger Entfernung zu dieser auf Flurstück 938 angestrebt.</p> <p>Vor Anlage der Maßnahme ist eine Nullaufnahme zur Ermittlung der bereits vorhandenen Besiedelungsdichte auf dem Flurstück sowie dessen Umgebung durchzuführen.</p> <p>Ähnlich vergleichbarer PV-Anlagen anderer Gemarkungen wird auch für Unterkessach I die CEF-Maßnahme als erfolgreich angesehen, wenn sich innerhalb der Anlage aber außerhalb der vorgesehenen CEF Flächen Feldlerchen bzw. Schafstelzen in ausreichender Anzahl ansiedeln. Eine entsprechende Formulierung des Artenschutzfachbeitrags ist in den Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags zu übernehmen.</p> <p>Die in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich nachgewiesenen Zaubeneidechsen sollen während der Bauzeit durch Ausweisung einer Baubauzone geschützt werden. Ebenfalls bauzeitlich vorgesehen ist eine Regelung zum Umgang mit Bodenbrütern.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme. Eine entsprechende Formulierung wird in den öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Konkret zur Vergrämung dieser sollte die Bauzeit in die Brutzeit hineinragen oder in dieser beginnen bzw. für einige Zeit während der Brutzeit ruhen. Zur Sicherung dieser Maßnahmen ist in den öffentlich-rechtlichen Vertrag ein Absatz zur Beauftragung einer ökologischen Bauleitung (ÖBB) aufzunehmen.</p> <p>Aus dem Fachbeitrag Artenschutz ergibt sich, dass eine Betroffenheit bei europäischen Vogelarten erwartet werden kann. Wie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt, sind für diese Arten daher die Ersatzmaßnahmen (vorgezogene CEF-Maßnahmen) auf Seite 15-17 der saP umzusetzen:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass für vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Widdern und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Die CEF-Maßnahmen müssen vor dem Beginn der Erschließungsarbeiten wirksam sein. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ein Monitoring (in den Jahren 1, 2, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn werden die Maßnahmenfläche und der gesamte Solarpark bezüglich Feldlerche und Schafstelze untersucht) festgelegt wird. Darüber hinaus wird im Kapitel 15 des Umweltberichts eine Überprüfung jährlich bis zur tatsächlichen Fertigstellung, sowie anschließend im 5-Jahresrythmus beschrieben. Ebenfalls soll laut Umweltbericht alle fünf Jahre geprüft werden, ob die internen Kompensationsmaßnahmen ihre Funktion erfüllen. Die untere Naturschutzbehörde ist spätestens zum 15. Mai des darauffolgenden Jahres über die jeweiligen Prüfungsergebnisse zu informieren. Um Vorabstimmung bzgl. des öffentlich-rechtlichen Vertrag wird gebeten.</p> <p>Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen.</p> <p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind unverändert einzuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss zur Prüfung und Abstimmung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p><u>Eingriff und Ausgleich</u> Nach Verrechnung aller Eingriffsfolgen (+2 898 629 ÖP für Pflanzen und Tiere, -65 116 ÖP für Boden) verbleibt ein Kompensationsüberschuss von +2.833.513 ÖP. Auf diesen wird der Einfluss auf das Landschaftsbild angerechnet. Hierbei wird eine Umkehr der Errechnung für Ersatzgeldzahlungen gemäß AAVO herangezogen. Das Vorgehen wird von der UNB mitgetragen. Nach Abzug der errechneten 1.600.000 ÖP für den Einfluss auf das Landschaftsbild verbleibt zuletzt weiterhin ein Kompensationsüberschuss von + 1.233.513 ÖP. Der Bebauungsplan ist somit ausgeglichen.</p> <p>Ein Großteil des Kompensationsüberschusses ergibt sich aus der Umwandlung von Ackerland in Grünland, sowie der Umsetzung der Pflanzgebote. Auch die CEF-Flächen dürfen für die Eingriffskompensation herangezogen werden. Die Erreichung der angestrebten Wertigkeiten in den Grünflächen (unter und zwischen den Modulreihen) wird durch die Festsetzung von Pflegevorgaben gesichert.</p> <p><u>Interne Kompensationsmaßnahmen</u> Die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können laut Grünordnerischem Beitrag durch Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen innerhalb der Baugrundstücke und des sonstigen Geltungsbereichs ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich wird jedoch nur wirksam, wenn die im Textteil festgesetzten Pflanzgebote auch umgesetzt werden.</p> <p>Landwirtschaft Wir verweisen auf unsere letzte Stellungnahme. Unsere Bedenken bleiben weiterhin bestehen.</p> <p><u>Anmerkungen zur Abwägung</u> Es handelt sich um landbauwürdige Flächen. Solche Böden sollen nach Möglichkeit geschont werden (vgl. § 16 LLG). Gemäß dem Abwägungsgebot (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB) sollte daher eine Alternativenprüfung auf weniger landbauwürdigen Flächen erfolgen. Des Weiteren ist die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln in ausreichendem Umfang unter Gewährleistung des notwendigen Eigenversorgungsanteils der Bevölkerung gerade auch in Krisenzeiten Aufgabe der Landwirtschaft. Durch den Flächenverlust, Einschränkungen durch Stilllegung und „rote Gebiete“ werden Flächen, die landwirtschaftlich nutzbar sind, immer knapper und dadurch steigen auch die Pachtpreise. Auf landwirtschaftliche Flächen sollte in erster Linie der Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln vorgesehen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Laut § 2 EEG 2023 liegen der Ausbau und der Betrieb erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird daher als ausreichend angesehen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Deshalb ist hier nicht der einzelne Landwirt zu betrachten, sondern die Auswirkungen auf einen ganzen Berufsstand, der regional Nahrungsmittel produziert.</p> <p>Bei vielen Lebensmitteln liegt der Selbstversorgungsgrad in Baden-Württemberg unter 50 Prozent, beispielsweise Gemüse bei etwa 31 Prozent oder Eier bei etwa 30 Prozent. Durch den weiteren Flächenverlust kann das Ziel, die Versorgung mit regionalen konventionellen und Bio-Produkten mit hoher Qualität zu sichern, nicht gewährleistet werden.</p> <p><u>Hinweise und Anregungen</u></p> <p>Wir regen an, im Bebauungsplan eine Regelung bezüglich der Reinigung der Solarmodule und zulässiger Reinigungsmittel schriftlich zu fixieren.</p> <p>Die Verwertung der Mahd/Grünschnitt sollte gesichert sein, damit von einer landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann. Eine Beweidung der Fläche ist durchaus als positiv zu sehen. Es ist sicherzustellen, dass das Ausssamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Es besteht eine Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 26 LLG für die geplanten Anpflanzungen.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu minimieren bitten wir zu prüfen, ob die Umzäunung mit vertikalen PV-Modulen zur Energiegewinnung ausgesetzt werden können.</p> <p>Um die Sicherheit und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs zu gewährleisten, sollte mit Einfriedungen ein Mindestabstand von 1 m, mit Anpflanzungen ein Mindestabstand von 1,5 m gegenüber angrenzenden Feldwegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden.</p>	<p>Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden üblicherweise nur selten und wenn, dann nur mit Wasser gereinigt. Eine entsprechende Festsetzung wurde dennoch aufgenommen, um dies auch rechtlich sicherzustellen.</p> <p>Es werden beide Pflegevarianten (Mahd/Beweidung) ermöglicht. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist auf der Fläche nicht zwingend erforderlich. Eine ordnungsgemäße Pflege ist im Sinne des Anlagenbetreibers zur Wahrung der Sicherheit und Funktionalität der Anlage.</p> <p>Der Hinweis zu den Schadpflanzen wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren, werden an den meisten Zäunen Hecken gepflanzt. Eine Energiegewinnung an der Umzäunung ist daher nicht möglich.</p> <p>Die Abstände zu den Feldwegen sind bedarfsgerecht festgesetzt und sind mit Ausnahme eines kleinen Bereichs an einem untergeordneten Weg weit größer festgesetzt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Oberirdische Gewässer/Hochwasserschutz <u>Gewässerrandstreifen</u> Nach § 29 Wassergesetz für Baden- Württemberg (WG) i.V.m. § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) muss im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 10 Meter Breite eingehalten werden. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Beim Hahnengraben besteht eine ausgeprägte Böschungsoberkante, so dass sich der Gewässerrandstreifen ab ihr bemisst. Nach § 29 Abs. 3 WG ist in den Gewässerrandstreifen die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten. Daher dürfen die Photovoltaikanlagen erst 10 Meter, gemessen ab Böschungsoberkante des Hahnengrabens, errichtet werden. <u>Starkregen</u> Die Stadt Widdern hat derzeit noch keine Starkregengefahrenkarten erstellen lassen. Derzeit wird das Plangebiet als intensive Ackerfläche genutzt. Mit der Erstellung der Photovoltaik-Modulen soll die Fläche unter ihnen als extensives Grünland genutzt werden, was zu einer Verbesserung der Abflusssituation bei einem Starkregenereignis führt. Die Photovoltaik-Module sollen zudem 3,5 Meter über dem Gelände errichtet werden. Daher ist mit keinen negativen Auswirkungen bei Starkregenereignissen zu rechnen. Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die in der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung gemachten Anmerkungen wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen und aus grundwasser- und bodenschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Der Abstand zwischen Böschungsoberkante und den Baufenstern für die Photovoltaikanlage beträgt mindestens 10 m. Zwischen dem Hahnengraben und der Photovoltaikanlage befindet sich in der Örtlichkeit ein befestigter, öffentlicher Feldweg, sodass die Umsetzbarkeit eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens schon jetzt nicht möglich ist und deshalb auf eine planerische Festsetzung des Gewässerrandstreifens verzichtet wird.</p> <p>Kenntnisnahme. 3,5 m über dem Gelände befindet sich die maximale Höhe und somit die Oberkante der Module. Trotzdem ist ein ausreichender Bodenabstand gewährleistet, da eine Beweidung angestrebt wird. Zudem liegt der Stadt inzwischen eine Untersuchung zum Starkregen vor, welche die Einschätzung bestätigt, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Abwasser Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im geplanten Gebiet fällt kein Schmutzwasser an. Das dort anfallende Niederschlagswasser wird Vorort versickert. Aus abwassertechnischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteils Unterkessach. Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen, anbaurechtliche Belange werden daher nicht geprüft. Die Erschließung erfolgt über die umliegenden Feldwege.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass, sofern die Ausfahrt der Feldwege auf eine klassifizierte Straße erfolgen soll, für die Dauer der Errichtung eine verkehrrechtliche Anordnung notwendig ist.</p> <p>Immissionsschutz und Gewerbe Laut dem vorgelegten Gutachten sind durch das Vorhaben keine Blendwirkungen zu erwarten. Gegen das Vorhaben bestehen daher von hier aus keine Bedenken.</p> <p>Flurneuordnung Es werden zwar keine Bedenken geäußert, aber dennoch angemerkt, dass der Verlauf der Baugrenze im südlichen Bereich des Flurstücks 910 sehr nahe am Verlauf des Wegs 907 liegt. Hier sind Behinderungen des landwirtschaftlichen Verkehrs nicht unwahrscheinlich. Ein eventuell notwendiger Umbau dieses eckig verlaufenden Wegs, um mehr Abstand im Norden (auch zu einer Einzäunung) zu erreichen, müsste durch den Bauherrn getragen werden.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme und, falls notwendig, Beachtung. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme wird jedoch nicht ausgegangen.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>In diesem Bereich ist eine 25 m breite Freihaltezone geplant, in der weder Hecken oder Bäume gepflanzt noch Zäune oder Module gestellt werden. Das Flurstück, auf dem der Feldweg verläuft, ist hier zudem ca. 8,25 m breit. Die uneingeschränkte Nutzbarkeit des Feldwegs ist daher sichergestellt.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>06. Ö1 vom 30.01.2025</p>	<p>Hiermit lege ich unter Bezugnahme auf die bisherigen Planungsunterlagen und Berichte fundierte Bedenken gegen das Vorhaben dar und fordere Nachbesserungen bzw. eine Überprüfung der Zulässigkeit. Meine Einwände gliedern sich wie folgt:</p> <p>1. Unzureichender Artenschutz und ökologische Mängel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Felderche & Schafstelze: Die Reduzierung der Brutreviere (6 Felderchen, 1 Schafstelze) und die vagen CEF-Maßnahmen (Blühstreifen, Brachflächen) sind nicht ausreichend, um den Lebensraumverlust zu kompensieren. Ein verbindliches Monitoring mit Erfolgskontrolle und Alternativflächen für den Fall des Scheiterns sind nicht rechtlich gesichert (§ 44 BNatSchG). Es fehlen Sanktionen bei Nichterfüllung der Kompensationsziele. Die Erfolgskontrolle nach fünf Jahren ist zu lang – ein jährlicher Zwischenbericht wäre erforderlich. - Zauneidechsen: Die „Tabubereiche“ und Schutzzäune (§ 6.2.1 des Fachbeitrags) sind unkonkret. Es fehlen: <ul style="list-style-type: none"> o Kartierte Lebensstätten im Plangebiet. o Rechtsverbindliche Sicherung der Schutzmaßnahmen (z. B. Grundbucheintrag). - Wildtierdurchlässigkeit: Der 20-cm-Bodenabstand der Zäune ist für größere Wildtiere (z. B. Reh, Wildschweine) ungeeignet. Strukturierte Durchlässe sind nicht vorgesehen (vgl. Umweltbericht, S. 12). Die Begründung („Tierschutzbedenken“) widerspricht der Fachliteratur (z. B. Leitfaden des BUND zu wildtiergerechten Zäunen) <p>Forderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erweitertes Artenschutzrechtliches Gutachten mit verbindlichem Maßnahmenplan und Monitoring. - Verbindlicher Maßnahmenplan mit Grundbucheintrag der Ausgleichsflächen. 	<p>Kenntrnisnahme.</p> <p>Die Brutreviere wurden nicht reduziert, sondern das Plangebiet verkleinert. Dadurch sind weniger Reviere betroffen.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen sind ausreichend detailliert beschrieben und mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Das Monitoring wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert. Eine Festsetzung im Bebauungsplan ist auf Grund fehlender bodenrechtlicher Relevanz nicht möglich. Das Risikomanagement für den unwahrscheinlichen Fall, dass die Maßnahmen nicht funktionieren, wird wie üblich im öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt. Die Erfolgskontrolle erfolgt nicht erst nach 5 Jahren, sondern in den Jahren 1, 2, 3 und 5 nach Maßnahmenbeginn. In diesem Zeitraum wird ein jährlicher Zwischenbericht erstellt.</p> <p>Die Lebensstätten sind im Fachbeitrag Artenschutz dargestellt.</p> <p>Die Maßnahmen werden über den öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert, da sie wegen fehlender bodenrechtlicher Relevanz nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden können.</p> <p>Die Festsetzung für den Zaun und somit auch der Bodenabstand sind mit der Wildtierbeauftragten beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die Durchquerbarkeit wird zwar eingeschränkt, jedoch werden keine Wanderrouen oder wichtige Wildwechsel vollständig unterbunden.</p> <p>Eine Erweiterung des Artenschutzgutachtens ist nicht erforderlich. Die Maßnahmen und das Monitoring sind ausreichend detailliert geregelt und werden als Festsetzung oder über den öffentlich-rechtlichen Vertrag planungsrechtlich gesichert.</p> <p>Die Ausgleichsflächen werden durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag dinglich gesichert.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>- Strukturierte Durchlässe für Wildtiere gemäß DIN 18919.</p> <p>2. Verlust hochwertiger Ackerflächen und unzureichender Bodenschutz</p> <p>- Vorbehaltsflur Stufe 1: Die Flurbilanz weist Böden mit hohem Ertragspotenzial aus, die gemäß § 2 Abs. 2 ROG prioritär für die Landwirtschaft erhalten bleiben müssen. Eine Prüfung von Agri-PV oder Alternativstandorten entlang der A81 (benachteiligte Gebiete) wurde nicht plausibel begründet (Umweltbericht, S. 18).</p> <p>- Bodenschutzkonzept: Die Einhaltung der DIN 19639 ist unverbindlich. Es fehlen klare Vorgaben zur Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Verdichtungen und Rekultivierungsnachweis.</p> <p>Forderung: Vorlage eines detaillierten Bodenschutzkonzepts mit verbindlicher Baubegleitung.</p> <p>3. Hydrologische Risiken ohne belastbare Grundlage</p> <p>- Starkregenabfluss: Die Behauptung, Grünland verbessere die Abflusssituation, ist nicht durch Modellierungen oder Gutachten (z. B. nach DWA-A 138) belegt (Umweltbericht, S. 10–11).</p> <p>- Verkarstungsgefahr: Das LGRB warnt vor Hohlräumen im Muschelkalk, doch ein Baugrundgutachten nach DIN 4020 fehlt.</p> <p>Forderung: Nachreichung eines hydrologischen Gutachtens nach DWA-A 138 und geotechnischen Gutachtens.</p>	<p>Die DIN 18919 regelt die Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation.</p> <p>Die Festsetzung für den Zaun und somit auch der Bodenabstand sind mit der Wildtierbeauftragten beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die Durchquerbarkeit wird zwar eingeschränkt, jedoch werden keine Wanderrouen oder wichtige Wildwechsel vollständig unterbunden.</p> <p>Auch das Plangebiet befindet sich in einem benachteiligten Gebiet. Laut § 2 EEG 2023 liegen der Ausbau und der Betrieb erneuerbarer Energien zudem im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird daher als ausreichend angesehen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept muss im Zuge der Genehmigungsplanung angefertigt werden, da auf mehr als 0,5 ha Boden eingewirkt wird. Dies ist dem Vorhabenträger bekannt.</p> <p>Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet.</p> <p>Der Stadtverwaltung liegt zwischenzeitlich ein Gutachten vor, welches die Verbesserung der Abflusssituation belegt. Auch sämtliche Fachbehörden bestätigen diese Annahme.</p> <p>Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein Baugrundgutachten nicht zwingend notwendig. Auch ist die Gefahr eines Schadens durch Verkarstung bei einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gering, da nur sehr punktuell und in geringem Maße in den Boden eingegriffen wird. Eine flächige Gründung ist hier notwendig.</p> <p>Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>4. Sozioökonomische und planerische Kritikpunkte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immobilienwerte: Der Umweltbericht bestreitet Wertminderungen, bietet aber kein unabhängiges Gutachten. Privateigentümer befürchten erhebliche Verluste. - Naherholung: Die Eingrünung reicht nicht aus, um die Sichtbarkeit der 33,2 ha großen Anlage zu mindern. Das Blendgutachten (S. 15) ignoriert ästhetische Aspekte. <p>Forderung: Externes Immobiliengutachten und landschaftspflegerische Begleitplanung.</p> <p>5. Formale und rechtliche Mängel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befangenheit im Gemeinderat: Die Kommunalaufsicht bestätigte die Befangenheit von Gemeinderat Stefan Kummer (Aufsichtsrat der Bürgerenergie). Dies stellt den Aufstellungsbeschluss vom 26.01.2023 in Frage. - Kumulative Wirkungen: Der Umweltbericht negiert summierende Effekte durch weitere Solarparks in der Region (Umweltbericht, S. 17). Eine regionale Gesamtbetrachtung nach § 1 Abs. 7 BauGB fehlt. <p>Forderung: Neubeschluss des Aufstellungsbeschlusses mit Möglichkeit eines Bürgerbegehrens und regionale Gesamtbetrachtung.</p> <p>6. Klima- und Mikroklima-Effekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - PV-Wärmeinseleffekt: Studien belegen nächtliche Temperaturerhöhung um 3–4 °C (Umweltbericht, S. 11). Eine lokale Analyse fehlt. <p>Forderung: Klimatologisches Gutachten zur Auswirkung auf das Mikroklima in Unterkessach.</p>	<p>Aufgrund des Abstands der Anlage zur Siedlung und der vom Siedlungskörper aus nicht gegebenen Einsehbarkeit ist eine wesentliche Wertminderung durch das Projekt nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Blendgutachten untersucht Blendungen. Die Sichtbarkeit und die damit einhergehenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Umweltbericht dargestellt und bewertet.</p> <p>Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet.</p> <p>Ein solcher Verfahrensfehler kann durch spätere, korrekt durchgeführte Beschlüsse geheilt werden. Dies ist durch den Beschluss der Veröffentlichung im Internet, spätestens jedoch durch den Satzungsbeschluss erfolgt.</p> <p>Diese Aussage ist nicht korrekt. Der Umweltbericht beschreibt summierende Wirkungen der Solarparks, kommt aber nicht zu dem Schluss, dass über die summierenden Wirkungen der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinaus Beeinträchtigungen z.B. hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft oder des Teilchutzgutes Grundwasser entstehen, die in der Gesamtschau aller Projekte als erhebliche Beeinträchtigungen und damit Eingriff in Natur und Landschaft zu bewerten wären.</p> <p>Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet.</p> <p>Das Kleinklima verändert sich. Insgesamt wird sich die klimatische Situation im Landschaftsraum aber nicht merklich verändern. Auswirkungen auf die Durchlüftung der Ortslage bzw. die Speisung der Luftleitbahnen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Zusammenfassung der Forderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nachreichung aller fehlenden Gutachten (Hydrologie, Geotechnik, Klima, Artenschutzvertiefung, Immobilienwert, Regionale Gesamtbetrachtung). 2. Verbindliche Sicherung der Ausgleichsflächen im Grundbuch. 3. Neubeschluss des Aufstellungsbeschlusses. 4. Prüfung von Agri-PV und Alternativstandorten entlang der A81. 5. Öffentliche Vorlage des Bodenschutzkonzepts, der landschaftspflegerischen Begleitplanung und des Pflegeplans für Ausgleichsmaßnahmen. <p>Bitte nehmen Sie Stellung und senden Sie mir Ihre Stellungnahme an obige Adresse. Eine allgemeine Antwort im Rahmen einer Gemeinderatssitzung halte ich nicht für ausreichend.</p> <p>Sollten diese Mängel nicht behoben werden, behalte ich mir rechtliche Schritte (z. B. Normenkontrollklage) vor.</p>	<p>Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet.</p> <p>Die Ausgleichsflächen werden dinglich gesichert.</p> <p>Aus oben angegebenen Gründen wird darauf verzichtet.</p> <p>Aufgrund der hohen raumordnerischen Eignung der Fläche und der an dieser Stelle gegebenen Mitwirkungsbereitschaft der Flächeneigentümer wird darauf verzichtet.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Genehmigungplanung erstellt. Die landschaftsplanerische Begleitplanung und das Pflegekonzept können dem Bebauungsplan und seinen Anlagen entnommen werden.</p> <p>Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist das Ergebnis der Prüfung und der Abwägung der im Rahmen der Veröffentlichung im Internet eingegangenen Stellungnahmen mitzuteilen. Dies hat nach Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich erfolgen.</p> <p>Kenntrnisnahme.</p>
07. ÖZ vom 30.01.2025	<p>Ich möchte anmerken, dass es einen Unterschied macht ob Landwirte ursprünglich jeweils kleine Flächen für Solarenergie zur Verfügung gestellt haben um die Existenz ihres Betriebes abzusichern und zu erneuerbaren Energien beitragen oder ob nun eine riesige Fläche entstanden ist, die sogar die Fortführung der Landwirtschaft in weiteren Generationen gefährdet.</p> <p>Zum Schutze der landwirtschaftlichen Flächen bitte ich um Beachtung, keine Böden mit hoher Qualität für Solarenergie zu verwenden, davon gibt es in unserer kleinen Gemarkung eh nicht allzu viele.</p> <p>Diese Aussage entspricht auch der Anmerkung des Landwirtschaftsamtes: keine besten fruchtbaren Ackerböden in der Gemarkung Unterkessach, Vorbehaltsgebiet, außer Agri PV. Bitte um Beachtung der Aussagen des Amtes!</p> <p>So kann im eigenen Ort und in der Umgebung die Nahrungsmittelversorgung weiter gesichert werden, das sollte als wichtigstes Argument angesehen werden. Es wird noch von großer Bedeutung werden!</p>	<p>Laut § 2 EEG 2023 liegen der Ausbau und der Betrieb erneuerbarer Energien zudem im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird daher als ausreichend angesehen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
<p>08. Ö3 vom 30.01.2025</p>	<p>Alles in einem gewissen Rahmen und in einer Größe, um auch Artenvielfalt und - Umweltschutz nicht extra wieder schaffen zu müssen - es ist ja bereits schon vorhanden und wird ausgeführt.</p> <p>Ich gebe im Zuge der Veröffentlichungsfrist zum Entwurf-PV-Freiflächenanlage SP1 folgende Stellungnahmen fristgemäß ab:</p> <p>1. Im ausliegenden Bebauungsplan der Firma Käser wird auf Seite 35+39</p> <p>Zitat: „Eine wesentliche Wertminderung der Baugrundstücke ist nicht zu erwarten“.</p> <p>Es wird hiermit bestätigt, dass es zu einer Wertminderung kommen kann!</p> <p>Auch wenn diese angeblich „wesentlich“ ausfallen wird, sind die Investoren von SP1, als die Verursacher der Bürgerschaft rechenschaftspflichtig und somit bei Eintritt auch schadenersatzpflichtig.</p> <p>Wenn hier der Nutzen einiger weniger über den Schaden von vielen Eigentümern gestellt wird, ist das Vorhaben nicht sozial ausgewogen und verstößt dadurch gegen § 1 (5) BauGB.</p> <p>Ich fordere hiermit die Anfertigung eines unabhängigen Gutachtens zur Problematik an!</p> <p>2. Das Landratsamt Heilbronn weist auf Seite 21 auf die Pflicht der Kommunen hin, die Auswirkungen von Starkregen zu beachten. – gleichzeitig aber auch die Behauptung, durch die Begrünung der Fläche wird die Gesamtsituation verbessert.</p>	<p>Die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen zu Solarparks führt in der Regel zu deutlichen Verbesserungen für den Naturhaushalt. Die Auswirkungen auf die wenigen negativ betroffenen Arten werden ausgeglichen.</p> <p>Das ist nicht die Aussage des Abwägungsergebnisses. Es können lediglich kleine Schwankungen nicht zu 100% ausgeschlossen werden, welche jedoch keine wesentlichen Auswirkungen haben werden.</p> <p>Der Solarpark soll über ein Bürgerenergiemodell betrieben werden. Die Bürger Widderns und Unterkessachs haben somit die Möglichkeit, direkt finanziell von der Anlage zu profitieren. Zudem sieht das EEG eine Konzessionsabgabe an die Stadt vor. Damit sind neben den in § 1 (5) BauGB aufgeführten Aspekten „Klimaschutz“, „Verantwortung gegenüber künftigen Generationen“, „Erfüllung der Klimaschutzziele“, „treibhausneutral gestaltete Energieversorgung“ und „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ auch die sozialen Aspekte ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Kennntnisnahme. Aufgrund der Entfernung der Anlage zur Wohnbebauung und der im Vergleich zu anderen Faktoren (z.B. Baupreise, Infrastruktur, allgemeine Marktsituation) unwesentlichen Auswirkungen auf die Immobilienpreise und aufgrund der oben benannten Partizipationsmöglichkeiten ist dies aus Sicht der Stadt nicht notwendig.</p> <p>Der Stadtverwaltung liegt zwischenzeitlich ein Gutachten vor, welches die Verbesserung der Abflusssituation belegt. Auch sämtliche Fachbehörden bestätigen diese Annahme.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<p>Zur Erinnerung: beim Starkregenereignis vom 28. April 2023 waren ein Großteil der Flächen kniehoch mit Getreide bestanden – dennoch kam es zu den verheerenden Auswirkungen im Dorf.</p> <p>Verstärkt wird die Gefahr zusätzlich durch die Ausrichtung der PV-Paneele nach Süden.</p> <p>Dieses ist rein der Leistungsoptimierung geschuldet, übersieht aber, dass die Entwässerung Richtung Westen und damit zwischen den Reihen erfolgt.</p> <p>Die Bremswirkung des Grasses ist hier nicht ausreichend – schon gar nicht bei gefrorenem Boden oder nach langen Dürreperioden im Sommer.</p> <p>Hier müssen bauliche Maßnahmen quer zum Hang eingeplant werden.</p> <p>Beispiel Solarpark Burkheim: „unter den Modulen werden 30 cm tiefe Mulden, quer zum Hang verlaufen, am Fuß des Berges ein 30 cm hoher Wall“ (Obermain Tagblatt 14.6.2024).</p> <p>3. Auf Seite 31 wird die Erhöhung des Zaunes von 15 cm auf 20 cm Bodenabstand erklärt, Zitat:</p> <p>„Durch den Bodenabstand der Einzäunung von 20 cm werden erfahrungsgemäß zumindest Rehe weiterhin Zugang zum Solarpark haben“.</p> <p>Können sie die „Erfahrungen“ hierzu belegen? Ansonsten ist dies für jeden Waidmann sowie Biologen nur mit Kopfschütteln zu beantworten – anatomisch unmöglich für ein Reh!</p> <p>Nicht unmöglich ist dies allerdings für Kinder und sogar für erwachsene Menschen – dieses bedeutet eine Gefährdung Heranwachsender sowie die Gefahr von Vandalismus!</p> <p>4. Auf Seite 19 stellt das Landratsamt Heilbronn eindeutig klar: „aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben erhebliche Bedenken“. Da es sich durchwegs um Vorbehaltsflur 1+2 handelt, spricht diese der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten sind, regt das LRA die Prüfung möglicher Alternativstandorte an. Diese sind entlang der A81 in Fülle vorhanden.</p>	<p>Die Festsetzung für den Zaun und somit auch der Bodenabstand sind mit der Wildtierbeauftragten beim Landratsamt Heilbronn abgestimmt. Die Durchquerbarkeit wird zwar eingeschränkt, jedoch werden keine Wanderrouen oder wichtige Wildwechsel vollständig unterbunden.</p> <p>Auch entlang der A81 befindet sich Vorbehaltsflur. Laut § 2 EEG 2023 liegen der Ausbau und der Betrieb erneuerbarer Energien zudem im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Behandlung der landwirtschaftlichen Belange wird daher als ausreichend angesehen.</p>

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Die „Mitwirkungsbereitschaft“ der dortigen Landwirte ist auch vorhanden und damit müssen die jetzigen Flächen ihrem Schutzstatus gemäß weiterhin verwendet werden. Ich fordere sie auf hier Verhandlungen zu führen und nachzuweisen!	
	Bitte nehmen sie schriftlich Stellung zu meinen Einwänden.	Nach § 3 Abs. 2 BauGB ist das Ergebnis der der Prüfung und der Abwägung der im Rahmen der Veröffentlichung im Internet eingegangenen Stellungnahmen mitzuteilen. Dies hat nach Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich erfolgen.

Gefertigt:
 Untergruppenbach, den 13.03.2026
 Käser Ingenieure GmbH + Co. KG
 Ingenieurbüro für Vermessung und Planung